

Satzung



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen:
„Verband für Christliche Populärmusik
in den Diözesen Deutschlands“
- (2) In dieser Satzung wird der „Verband für Christliche Populärmusik in den Diözesen Deutschlands“ nachfolgend als „Verband“ bezeichnet.
- (3) Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (5) Der Sitz des Verbands ist Regensburg.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (7) Der Verband strebt die Mitgliedschaft im „Allgemeinen Cäcilien-Verband für Deutschland“ (ACV) an.

§ 2 Verbandszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Verbandes ist es, die Akteure im Bereich Christlicher Populärmusik in Deutschland in ihrer musikalischen, religiösen, liturgischen und kulturellen Arbeit zu unterstützen. Er dient damit der Förderung der Kunst, der Kultur und der Religion. Er will allen Strömungen der christlichen Populärmusik im Bereich der Katholischen Kirche Deutschlands ein Dach geben.
- (2) Der Verband fördert Austausch, Begegnungen, Partnerschaften und Vernetzung zwischen den Akteuren auf diözesaner, nationaler und internationaler Ebene. Er sucht dabei die Partnerschaft mit anderen Verbänden und Institutionen.
- (3) Der Verband stärkt die Verbreitung der Christlichen Populärmusik innerhalb der allgemeinen Kirchenmusik.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege der Christlichen Populärmusik innerhalb und außerhalb von Liturgie und Gottesdienst, durch die Durchführung von Fachkonferenzen, Herausgabe von Publikationen, durch die Unterstützung von Veranstaltungen sowie durch die Förderung des Austauschs der Mitglieder untereinander und mit anderen Institutionen und Aktiven.
- (5) Bei der Förderung der liturgischen Arbeit wirkt der Verband insbesondere darauf hin, dass diese im Geiste der Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils erfolgt.
- (6) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in

erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

§ 3 Organisation

- (1) Der Verband gliedert sich in Diözesanverbände.
- (2) Die Diözesanverbände arbeiten selbständig. Im Rahmen dieser Satzung geben sie sich jeweils ihre eigene Satzung. Die Bundesdelegiertenversammlung kann Rahmenordnungen und Richtlinien mit unmittelbarer Geltung beschließen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbands sind
 1. die Diözesanverbände
 2. die Mitglieder des Bundesvorstands,
 3. vom Bundesvorstand aufgenommene Fördermitglieder.
- (2) Über die Aufnahme von Diözesanverbänden als neue Mitglieder des Verbandes entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Die Diözesanverbände entscheiden nach Maßgabe ihrer jeweiligen Satzungen über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und leiten deren Daten unverzüglich an den Bundesvorstand des Verbands weiter.
- (4) Die Diözesanverbände vertreten die Interessen ihrer Mitglieder im Verband.
- (5) Die Mitglieder der Diözesanverbände sind mittelbare Mitglieder des Verbands.
- (6) Sofern kein Diözesanverband besteht oder solange dieser nicht Mitglied des Verbands ist, kann der Bundesvorstand den/die jeweilige Diözesanbeauftragte/n für Neues Geistliches Lied (NGL)/Christliche Populärmusik (CPM) auf an ihn gerichteten Antrag als Mitglied aufnehmen.

Die Diözesanbeauftragten, die zu den Gründungsmitgliedern des Verbands gehören, sind unbeschadet von Satz 1 Mitglieder des Verbands. Der/die jeweilige Diözesanbeauftragte vertritt die Interessen der Christlichen Populärmusik im jeweiligen Bistum im Verband. Ein Wechsel der/des Diözesanbeauftragten und/oder eine Veränderung des Aufgabenzuschnitts ist dem Bundesvorstand anzuzeigen. Die Mitgliedschaft des/der jeweiligen Diözesanbeauftragten im Verband endet unbeschadet von Absatz 9 mit dem Verlust des Amtes als Diözesanbeauftragte/r für Neues Geistliches Lied (NGL)/Christliche Populärmusik (CPM) oder mit Aufnahme des jeweiligen Diözesanverbands in den Verband.
- (7) Der Bundesvorstand kann Fördermitglieder aufnehmen
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Verbands sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen.

- (9) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch eine, mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Bundesvorstand gegenüber abgegebene, schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss dieses Kalenderjahres wirksam wird,
 2. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit des Rechtsträgers oder des Diözesanverbands oder durch Auflösung des Diözesanverbands.
 3. durch Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Bundesvorstands wegen Verletzung oder Wegfall der Mitgliedschaftsbedingungen dieser Satzung, wegen Verletzungen von aus dieser Satzung erwachsenen Pflichten, wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbands gefährdenden Verhaltens oder wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an die Bundesdelegiertenversammlung zu. Diese beschließt auf ihrer nächsten Sitzung endgültig. Bis zur Entscheidung der Bundesdelegiertenversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (10) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 5 Beiträge

Es können Jahresbeiträge erhoben werden. Beitragspflichtig sind die Diözesanverbände und Fördermitglieder. Näheres regelt eine von der Bundesdelegiertenversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Bundesdelegiertenversammlung,
2. der Bundesvorstand.

§ 7 Die Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsgemäßen Rechte und Pflichten in der Bundesdelegiertenversammlung wahr.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den Diözesanverbänden, jeweils vertreten durch 1 Delegierte/n,
 2. den gewählten Bundesvorstandsmitgliedern,
 3. den Diözesanbeauftragten (§ 4 Abs. 6).
- (3) Jede/r Delegierte eines Diözesanverbands, jedes Mitglied des Bundesvorstands sowie jede/r Diözesanbeauftragte (§ 4 Abs. 6) ist stimmberechtigt. Die Bundesvorstandsmitglieder können über eigene Angelegenheiten nicht selbst abstimmen.
- (4) Für jede/n Delegierte/n eines Diözesanverbands ist ein/e Vertreter:in zu benennen. Das Benennungsrecht für Delegierte und Vertreter:innen liegt bei den Diözesanverbänden. Die Benennung erfolgt gegenüber dem Bundesvorstand.

- (5) Die Amtszeit der Delegierten und Vertreter:innen beträgt zwei Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Delegierte benannt sind. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit werden die Diözesanverbände vom Bundesvorstand zur Benennung der Delegierten und Vertreter:innen für die neue Amtsperiode aufgefordert. Wiederbenennung ist möglich.
- (6) Weitere Teilnehmer:innen an den Sitzungen der Bundesdelegiertenversammlung können natürliche Personen mit beratender Funktion sein, wenn die Bundesdelegiertenversammlung mit ihrer Teilnahme einverstanden ist. Ihnen stehen jedoch keine satzungsgemäßen Rechte und Pflichten insbesondere kein Stimmrecht zu. Dazu gehört der/die Präsident:in des ACV.
- (7) Zu Sitzungen der Bundesdelegiertenversammlung kann der Bundesvorstand weitere Personen als Gäste einladen.

§ 8 Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung

Der Bundesdelegiertenversammlung obliegt es,

1. die Grundsätze, Richtlinien und Schwerpunkte für die Tätigkeit des Verbands im Rahmen des Verbandszwecks (§ 2) festzusetzen,
2. die zu wählenden Mitglieder des Bundesvorstands zu wählen.
3. den gesamten Bundesvorstand oder ein einzelnes Mitglied des Bundesvorstandes unter Angabe des Grundes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abzuberufen,
4. eine/n Kandidaten/in für die Ernennung zur/zum Geistlichen Begleiter:in vorzuschlagen,
5. mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Änderung der Satzung zu beschließen.
6. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Änderung des Verbandszwecks (§ 2) oder die Auflösung des Verbands zu beschließen,
7. mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen,
8. eine Wahl- und Verfahrensordnung zu verabschieden,
9. über die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Bundesvorstand und deren Änderungen zu beschließen,
10. eine Beitragsordnung zu verabschieden,
11. zwei Kassenprüfer:innen zu wählen,
12. den jährlichen Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes mit dem Kassenbericht und die Feststellung des Jahresüberschusses sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
13. mit absoluter Mehrheit über die Entlastung des Bundesvorstandes zu entscheiden. In den Fällen der Ziff. 12 und 13 ruhen die Stimmrechte der Mitglieder des Bundesvorstandes.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Sitzung der Bundesdelegiertenversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Bundesvorstand oder der/dem Bundesvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand, im Verhinderungsfall durch die/den Bundesvorsitzende/n, in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
- (4) Die Sitzungsleitung liegt beim Bundesvorstand, im Verhinderungsfalle bei der/dem Bundesvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter:in. Sollte auch diese/r verhindert sein, wählt die Bundesdelegiertenversammlung aus ihren Reihen eine/n Sitzungsleiter:in.
- (5) Die Bundesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel und soweit in dieser Satzung nicht anders angegeben durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Enthaltungen sind möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Anwesenheit, Feststellung der satzungsgemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und wesentliche Ergebnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch die/den Protokollierende/n zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls wird allen Mitgliedern des Verbandes zur Verfügung gestellt.
- (7) Der Bundesvorstand kann vorsehen, dass
 1. Vereinsmitglieder an der Bundesdelegiertenversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
 2. Vereinsmitglieder ohne Teilnahme an der Bundesdelegiertenversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich abgeben können.

§ 10 Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei und bis zu neun Mitgliedern. Dabei handelt es sich um
 1. die/den Bundesvorsitzende/n,
 2. die/den stellvertretenden Bundesvorsitzende/n,
 3. den/die Geistliche/n Begleiter:in,
 4. bis zu sechs weitere Mitglieder, deren Aufgaben sich aus der Geschäftsordnung ergeben.
- (2) Der Bundesvorstand kann zu bestimmten Themen Beauftragte benennen. Die Beauftragten sind entweder Mitglieder im Bundesvorstand oder werden in den Bundesvorstand kooptiert. Die kooptierten Beauftragten haben kein Stimmrecht im Bundesvorstand und in der Bundesdelegiertenversammlung.

- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.
Für die Wahl der/des Bundesvorsitzenden und der/des stellvertretenden Bundesvorsitzenden ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so genügt in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
Für alle weiteren Bundesvorstandsmitglieder genügt die einfache Mehrheit.
Die Amtsdauer der Bundesvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Bei Ausscheiden eines Bundesvorstandsmitgliedes wählt die Bundesdelegiertenversammlung eine/n Nachfolger:in. Eine Abberufung von Bundesvorstandsmitgliedern ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich.
- (4) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Bundesdelegiertenversammlung bedarf. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Bundesdelegiertenversammlung fallen.
- (2) Der Bundesvorstand kann weitere Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen, die nicht zu den expliziten Aufgaben der gewählten Mitglieder des Bundesvorstands gehören und Arbeitskreise einrichten.
- (3) Die/der Bundesvorsitzende und stellvertretende Bundesvorsitzende sind zugleich Vorstand i.S. von § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gemeinsam.
- (4) Weitere Bundesvorstandsmitglieder können mit Vollmachten ausgestattet werden. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Bundesvorstands geregelt.
- (5) Der Bundesvorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbständig vorzunehmen.

§ 12 Sitzung und Beschlussfassung des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand kann von der/dem Bundesvorsitzenden jederzeit und auch kurzfristig in Textform und unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Bundesvorsitzende und der/die Stellvertretende Bundesvorsitzende, anwesend sind.
- (3) In den Sitzungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Bundesvorsitzenden.
- (4) Bundesvorstandsbeschlüsse können auch
1. auf schriftlichem Wege
 2. per Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. In der Frage der Beschlussfähigkeit ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 13 Kassenprüfung

Die jährliche Rechnungslegung ist jeweils von zwei durch die Bundesdelegiertenversammlung zu bestellenden Personen zu prüfen, die nicht dem Bundesvorstand angehören.

§ 14 Auflösung des Verbandes, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den ACV (Allgemeiner Cäcilien-Verband für Deutschland), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der christlichen Popularmusik zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 6.3.2022 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen ist.